

Rechtsprechung geltenden Gesichtspunkten. Eine gröblich unrichtige Strafe liegt vor, wenn die ausgesprochene Strafe nicht zum Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der Bürger und ihrer Rechte vor kriminellen Handlungen beiträgt, Straftaten ungenügend vorbeugt und den Gesetzesverletzer nicht wirksam zur Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten erzieht.

Die Entscheidung, ob eine Strafe gröblich unrichtig ist, kann nur im Einzelfall getroffen werden, da allgemeingültige kasuistische Kriterien hierfür nicht aufgestellt werden können. Sie ergibt sich aus dem Umfang der Abweichung der ausgesprochenen von der notwendigen Strafe nach Art und Höhe;

- **die Begründung der Entscheidung unrichtig ist.** Die Notwendigkeit zu einer solchen Korrektur ergibt sich selten, weil die unrichtige Begründung meist im Zusammenhang mit einer Gesetzesverletzung steht, die dann den Anlaß für den Kassationsantrag darstellt. Es ist aber möglich, daß die Entscheidung trotz eines richtigen Urteilspruchs fehlerhaft begründet ist, z. B. wenn eine Strafe ausschließlich mit der negativen Persönlichkeit des Täters begründet wird, obwohl die Entscheidung sich vorrangig aus der objektiven Gefährlichkeit der Tat ergibt. Auch können z. B. unrichtige Wertungen gesellschaftlicher Ereignisse und Situationen oder Einschätzungen des Verhaltens eines Angeklagten Anlaß zu einer Gründekassation sein. Die im Wege der Kassation vorzunehmende Änderung der Begründung des Urteils muß wesentlich und bedeutsam sein, da nicht alle unexakten, aber für die Entscheidung unbedeutenden Ausführungen in den Urteilsgründen einer Berichtigung bedürfen.

3. **Kassationsfähigkeit** wird auf der Grundlage der Akten des Strafverfahrens festgestellt. Nur das Urteil und die ihm zugrunde liegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und der gerichtlichen Beweisaufnahme sind Grundlage für die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines Kassationsverfahrens vorliegen. Es besteht keine gesetzliche Möglichkeit, ein sogenanntes Vorverfahren durchzuführen, um entscheiden zu können, ob ein Kassationsantrag gestellt werden soll. Die Einleitung eines Kassationsverfahrens dient nicht dazu, beim Antragsteller eventuell vorhandene Unklarheiten über die Richtigkeit einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zu beseitigen, sondern dazu, die nach seiner Überzeugung fehlerhafte Entscheidung des Gerichts zu kassieren. Für Vermutungen oder Unterstellungen ist hierbei kein Raum.

Nicht jede kassationsfähige Entscheidung muß beseitigt werden. Das ist nur erforderlich, wenn zugleich ein gesellschaftliches Bedürfnis hierfür besteht. Die **Kassationsbedürftigkeit**, die zusammen mit der Kassationsfähigkeit eine einheitliche Voraussetzung für die Durchführung eines Kassationsverfahrens bildet, ist nicht ausdrücklich im Gesetz hervorgehoben. Jedoch ergibt sie sich aus der gesetzlichen Ausgestaltung der Kas-